

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Bechhofen an der Heide für die Wahlperiode 2020-2026

Die Marktgemeinde Bechhofen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Gemeinderatsmitgliedern,

(2) Ein vom Gemeinderat zu bestimmendes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Gemeindliche Aufgabengebiete

(1) Für die nachgenannten gemeindlichen Aufgabengebiete werden Beauftragte bestellt.

- a). Jugend
- b). Sport und Vereine
- c). Senioren
- d). Behinderte
- f). Kultur

(2) Die gemeindlichen Aufgabengebiete werden durch Gemeinderatsbeschluss zugeteilt.

§ 4
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Beauftragte für ein Aufgabengebiet erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,- Euro monatlich.

(4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 5
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

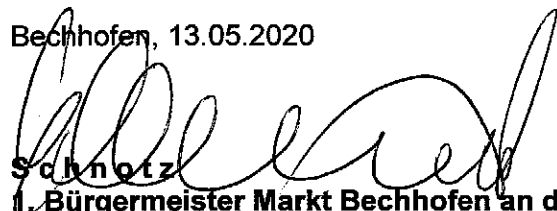
§ 6
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Bechhofen, 13.05.2020


Schlotz

1. Bürgermeister Markt Bechhofen an der Heide

